

# Erinnerungen aus der Zivilrechtspflege des alten Hochgerichts Bergell (1534-1851)

Autor(en): **Giovanoli, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396724>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Erinnerungen aus der Zivilrechtspflege des alten Hochgerichts Bergell (1534—1851)

Von Dr. G. Giovanoli, Soglio.

---

Wir sehen aus einer Urkunde vom Jahre 960, daß der Bischof von Chur Hartpert den Kaiser Otto I. bittet, er soll ihm unter anderem die Rechte, die der Kaiser im Bergell besitzt, abtreten. Der Kaiser erklärt sich bereit, dem Wunsch des Bischofs zu willfahren, und trat demselben alle Grafenrechte, welche bis dato Adalbert Graf des Bergells über dasselbe ausgeübt hat, ab. Durch diese Schenkung wurde die ganze hohe und niedere Gerichtsbarkeit des Bergells, die bis dato in der Hand des Grafen ruhten, in die Hand des Bischofs gelegt. Er übte diese selbst oder durch den von ihm mit Vollmacht betrauten Beamten in Vicosoprano aus. Der Podestà mit seinem Richterkollegium saß zu Vicosoprano zu Gericht. Seiner Jurisdiktion waren alle Bergeller, die im Tale sesshaft waren, unterworfen. Zu seiner Kompetenz gehörten alle Kriminal- und Zivilsachen. Das ganze Tal bildete eine einzige Gerichtsgemeinde. Die Ortschaften liegen weit auseinander; infolgedessen war das Rechtsuchen in Vicosoprano für die entfernteren Ortschaften erschwert.

Im Hinblick darauf klagte Unter-Porta wider Ob-Porta im Jahre 1533, vollständige Unabhängigkeit vom Gericht zu Vicosoprano in Zivilsachen verlangend und diese Forderung mit der Motivierung begründend, daß das Rechtsuchen in Vicosoprano — hauptsächlich, wie bereits erwähnt, infolge der weiten Entfernung — mit großen Kosten verbunden sei, was armen Witwen und Waisen sehr zum Nachteil gereiche, und beantragt die Veranstaltung eines Augenscheines. Der von den Gotteshausboten dazu bestellte Richter, Christoffel Bernard, Ammann zu Bergün, nimmt mit seinen Stuhlsässen den Augenschein vor, d. h. er begibt sich nach Bondo, Castasegna und Soglio. Hierauf fällt er nach Anhörung der Parten folgenden Entscheid:

1. Das Malefiz- oder Blutgericht soll ohne Spaltung zu Vicosoprano belassen werden.
2. Der Podestà mit seinen Rechtsprechern soll ferner zu Vicosoprano urteilen „über Glimpf und Eren“ und über Erbfälle.

3. Unter-Porta darf sich einen Ammann und ein Gericht setzen mit Handmehr mit voller Kompetenz in Zivilsachen; es urteilt nun auch über Liegenschaften.

4. Würde als Ammann einer von Soglio gewählt, so muß dieser im Tal unten, wo es am besten paßt, einen Stellvertreter-Tenente haben. Wenn ein Fremder in Unter-Porta einen Rechts-handel hat, so braucht er nicht zum Landammann nach Soglio hinauf, sondern kann sich mit seiner Klage an dessen Stellvertreter wenden. Der „tenente“ soll trachten, den Fall mit gütlichem Vergleich zu schlichten. Gelingt ihm das nicht, so soll er die Tagfahrt festsetzen und umgehend davon dem Ammann Kenntnis geben, der dann von Soglio herunterkommend dem Fremden im Tal unverzüglich Recht ergehen lassen soll. Ist der Ammann unten im Tal gesetzt, so wird er einem fremden Rechtsansprecher gegenüber über gleich verfahren.

5. Ob-Porta wird es freigestellt, in Zivilsachen statt des Podestà mit seinen Geschworenen, welche zur Hälfte in der Regel Unter-Porta angehören, einen Ammann mit eigenen, von Ob-Porta allein gewählten Richtern zu bezeichnen.

Von dieser Erlaubnis machte Ob-Porta, laut Urkunde, im folgenden Jahre schon Gebrauch. Aber da das Urteil von 1533 keine weiteren Bestimmungen über Sitz des eventuell zu wählenden Ammanns in Ob-Porta und über die Wahl eines Stellvertreters enthielt, brach schon im ersten Jahr zwischen der Nachbarschaft Vicosoprano und der Nachbarschaft Coltura ein Streit aus, der vom Ammann Christoffel Bernard wie folgt beglichen wurde:

- a) Der Ammann soll von der versammelten Gemeinde durch Handmehr gewählt werden.
- b) Der Ammann soll immer zu Vicosoprano und an keinem anderen Orte zu Gericht sitzen und richten.
- c) Sollte der Ammann nicht in Vicosoprano wohnen, so solle er dort einen „Locotenente“ haben, der den Ammann rechtzeitig benachrichtigen solle, wann Gericht abzuhalten sei.

Die erwähnten Urteile bewirkten den Übergang der Zivilgerichtsbarkeit vom Gericht des ganzen Tales auf die Gemeinden Ob- und Unter-Porta. Die Befugnisse derselben waren in den Statuten vorgeschrieben. Im Jahre 1780 ließ ein gewesener Podestat die Statuten in Venedig drucken. Er wurde dafür bestraft. Die Be-

setzung beider Zivilgerichte erfolgte jährlich am Dreikönigstage, für Ob-Porta auf dem Platze vor dem Rathaus, für Unter-Porta im Gemeindesaal — Stua grande — in Soglio. Der Ammann, der Vorsitzter des Gerichtes, wurde von der Gemeindeversammlung mit Handmehr gewählt und vom abtretenden Ammann beeidigt. Zur Erkürung der Richter wurden neun Wahlmänner bezeichnet, die zusammensitzen müssen und sowohl die Kriminalrichter als auch die Zivilrichter erküren sollen. In Ob-Porta dürfen sie selber nicht wählen; in Unter-Porta war dies laut Statut gestattet.

Die zwölf von den oben erwähnten Wahlmännern erlesenen Richter bildeten mit dem Ammann und Schreiber das Zivilgericht. Das so gewählte Richterkollegium hielt seine Sitzungen für Ob-Porta in Vicosoprano, für Unter-Porta in Soglio, eventuell Bondo ab. Anlässlich der ersten Gerichtssitzung mußte jeder Richter eidlich beteuern, daß er seine Wahl in keiner Weise beeinflußt habe, und den Amtseid ablegen. Nach Erfüllung der erwähnten Formalitäten schritt man, ebenfalls in der ersten Tagung des Richterkollegiums, zur Beratung und Festsetzung der durch die Wahl übernommenen Obliegenheiten. In der Geschäftsordnung wurde festgestellt, daß die Tagung allemal um 12 Uhr mittag eröffnet werde. Jeder Richter mußte sich pünktlich einstellen. Verspätetes Erscheinen oder das Ausbleiben ist zu bestrafen. Während der Sitzung darf kein Richter das Lokal verlassen und aus dem Fenster schauen. Pflicht der Richter war auch, Öfen und Kamine auf Feuer-sicherheit zu prüfen. Jeder Richter war auch pflichtig, dem versammelten Gerichte alle ihm bekannten Übertretungen der Statuten mitzuteilen. Die Richter dürfen für gefällte Strafen nicht Bürgschaft leisten. Den Richtern lag auch die Pflicht ob, jede Woche Brot- und Weinschau gemäß Statuten vorzunehmen und Verkäufer mangelhaft befundener Ware zur Strafe anzuzeigen.

Gegenstand der ersten Gerichtssitzung war auch die Feststellung des Wortlautes der „Grida“, einer gedrängten Zusammenstellung der geltenden Statuten zur Vorlesung in allen Kirchen. Durch dieses Verfahren machte die Gerichtsbehörde dem Volke die wesentlichen Bestimmungen des geltenden Rechtes bekannt. Um diese Eigenart der Bergeller Rechtspflege nicht ganz der Vergessenheit zu überlassen, scheint es mir angebracht, die Grida von Unter-Porta des Jahres 1790 folgen zu lassen. Sie lautet in gedrängter Übersetzung:

„Gemäß Beschluß des Herrn Rodolfo de Salis, gegenwärtig hochwürdiger Ammann von Unter-Porta, mit seinem Gerichtsstabe, wird folgende Zivilgrida abgefaßt:

1. Daß alle Müller und Bäcker, die sowohl Weizen- wie Roggenbrot verkaufen, sei es eingeführt oder selbst gebacken, pflichtig seien, auf Verlangen der dazu bestellten unparteiischen Richter das Brot zur Untersuchung vorzulegen. Wird das Brot nicht nach dem vorgeschriebenen Gewicht befunden oder schlecht gebacken, so muß es sofort sequestriert, gebrochen und unter die Armen verteilt und der Verkäufer zur Bestrafung angezeigt werden. Belege, daß die Brotschau scharf gehandhabt wurde, liefern die gefällten Bußurteile.

2. Daß jeder Weinverkäufer pflichtig sei, unter Androhung der Bestrafung gemäß Statuten, den auszuschenkenden Wein, rot wie weiß, von den dazu beauftragten Richtern untersuchen zu lassen. Sie prüfen den Wein auf seine Güte und Qualität und bestimmen den Preis.“

Daraus ist ersichtlich, daß man schon damals der Lebensmittelkontrolle große Aufmerksamkeit schenkte.

Mit der Kantonsverfassung vom Jahre 1851 wurde eine neue Gerichtseinteilung geschaffen. Die alten Gerichte wurden beseitigt und durch die Kreisgerichte ersetzt. Die obenerwähnte statutarische Zivilrechtspflege wurde im Bergell vom Jahre 1533 bis 1851 beibehalten. Die Rechtspflege wurde dann vom Podestat auf den Kreispräsidenten übertragen. Als erster Kreispräsident wurde der Ammann von Ob-Porta Giovanni Maurizio (Verfasser der Stria) im Jahre 1851 in Vicosoprano gewählt.

---

## **Chronik für den Monat Dezember 1932.**

(Schluß)

**22.** Auf Einladung der Bündner Volkshochschule behandelte Herr Sekundarlehrer Brunner in einer Vortragsreihe verschiedene Kapitel aus der Geographie der Schweiz.

**23.** Der Samariterverein Chur beschloß einstimmig den Zusammenschluß mit dem Sanitätsverein unter dem Namen Samariterverein Chur. Ein von Herrn Dr. Th. Montigel geleiteter Samariterkurs fand am 17. Dezember seinen Abschluß.